

**Land Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz**
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 11.3.2021
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 57 600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD. B519-10011-3-2021

Betreff: Parlamentarische Anfrage 5369/J – „Bürokratiebremse“; Stellungnahme

Bezug: GZ 2021-0.140.018

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich in Entsprechung des obgenannten Schreibens zu der Parlamentarischen Anfrage 5369/J – „Bürokratiebremse“ nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung 6 – Soziales und Gesundheit - wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend darf die derzeitige Vorgehensweise im Land Burgenland hinsichtlich der Abarbeitung der Verdienstentgangsverfahren nach Epidemiegesetz 1950 - EpiG, BGBl. Nr. 186/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.33/20201 kurz erörtert werden:

Nach EpiG fällt die Abarbeitung der Anträge auf Verdienstentgang – sowohl von Arbeitgebern für deren Mitarbeiter, als auch für selbständig Erwerbstätige – in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

Diese Zuständigkeit wird seit November 2020 durch die den Bezirkshauptmannschaften dienstzugeteilten Mitarbeiter (unterschwellige Kooperation) des Amtes der Burgenländischen Landesregierung unterstützt und in den verfahrensrelevanten Belangen (formale Prüfung, Plausibilisierung der beantragten Vergütungsbeträge, Bescheiderstellung, Auszahlung, Vergütung durch den Bund) bearbeitet.

In einem für die Abarbeitung der oben genannten Anträge auf Vergütung des Verdienstentgangs eigens entwickelten EDV-System werden die Anträge seit Jänner 2021 protokolliert und automationsunterstützt abgearbeitet.

Zu den einzelnen Punkten der vorliegenden Anfrage wird Folgendes mitgeteilt:

Ad 1.

Im neuen EDV-System (Stand 01.03.2021) wurden ca. 3300 Anträge protokolliert, die Gesamtantragszahl beläuft sich auf ca. 5100.

Eine monatliche Aufschlüsselung ist nicht möglich, da die Anträge im Land Burgenland erst wie bereits oben erwähnt seit November 2020 zentralseitig bearbeitet werden und bis zu diesem Zeitpunkt bei den Bezirksverwaltungsbehörden gesammelt wurden.

Ad 2.

Mit Stand 01.03.2021 wurden ca. 410 Zwischen-/Enderledigungen (Verbesserungsschreiben/-aufträge, Parteiengehör, Zurück-/Abweisungsbescheide, usw.) erfasst.

Ad 3.

Aufgrund nicht gegebener Rechtssicherheit und Unklarheiten hinsichtlich der Plausibilisierung der beantragten Summen wurde die Beiziehung einer externen Beraterfirma (Wirtschaftskanzlei) beschlossen.

Im Sinne eines nachhaltigen Wissensmanagements wird zur systematischen Dokumentation und auch zur Überprüfung des Verdienstentgangs ein Fachgutachten erstellt. Dieses Fachgutachten soll darüber hinaus zur Entkräftung künftiger Bescheidbeschwerden an das LVwG und auch als „Rückendeckung“ für mögliche Nachkontrollen des Bundes im Rahmen der Vergütung oder auch für allfällige Rechnungshofprüfungen dienen. Die Plausibilisierung wird ebenfalls durch MitarbeiterInnen der beigezogenen Kanzlei ab Mitte/Ende März 2021 erfolgen. Die Beiziehung des Beratungsunternehmens wurde mit Regierungsbeschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 23.02.2021 beschlossen. Bis dato wurden aus oben genannten Gründen keine positiven Bescheiderledigungen vorgenommen.

Ad 4. bzw. 5.

Es darf auf die Ausführungen zu Punkt 3. verwiesen werden.

Ad 6.

Die Antragstellung erfolgt online mittels elektronischen Formulars. Ein vollständig ausgefülltes Formular umfasst in der Regel 4 oder 5 Seiten.

Ad 7.

Eine exakte Angabe der durchschnittlichen Bearbeitungszeit ist aufgrund der unterschiedlichen Komplexität der Sachverhalte nicht möglich. Darüber hinaus hängt die Bearbeitungszeit davon ab, ob die Antragsunterlagen vollständig übermittelt werden. Bei vollständiger Übermittlung der Antragsunterlagen beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in etwa 60 bis 180 Minuten. Wenn die Unterlagen nicht komplett vorliegen, hängt die weitere Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt des Einlangens der nachgeforderten Unterlagen ab.

Ad 8.

Derzeit wurde noch kein endgültiger Betrag budgetiert, da dieser erst im Zuge der Abarbeitung der Anträge feststehen wird. Für die Auszahlung der Vergütungsbeträge wird jedoch budgetär rechtzeitig Vorsorge getroffen.

Ad 9.

Aufgrund der Komplexität der Verdienstentgangsverfahren nach EpiG wird die Anregung der Vorarlberger Landesregierung auf Verlängerung der Entscheidungsfrist auf 12 Monate ho. befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag. Monika Lämmermayr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

